

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

251 (6.8.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 118. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 251.

Donnerstag, 6. August 1908.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

118. öffentliche Sitzung
am Dienstag den 4. August 1908.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den zurückgestellten Nachtrag zu Titel XI § 4 des Ordentl. Etats der Finanzverwaltung, „Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben“, S. 46 des Nachtragsbudgets. Berichterstatter: Abg. S ä n g e r.

2. Beratung des in der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurfs, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr. — Drucksache Nr. 82 b —. Berichterstatter: Abg. Dr. W i n z.

3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. — Drucksache Nr. 85, Drucksache Nr. 85 a —. Berichterstatter: Abg. M e y e r-Seidelberg.

Am Regierungstisch: Zunächst Ministerialrat **Schellenberg**, sodann Geh. Oberregierungsrat **Dr. Treßler**.

Erster Vizepräsident **Dr. Wilkens** eröffnet kurz nach 3/5 Uhr die Sitzung.

Die von Abg. **Dr. Gönner** auf Veranlassung des Vorstandes des Vereins badischer Hotelbesitzer übergebene Petition einer Anzahl von gewerblichen Vereinigungen gegen die neue Steuergesetzgebung wird an die Petitionskommission überwiesen.

Weiter sind eingelaufen drei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

a. von dem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909 die seinerzeit zurückgestellte Anforderung unter Hauptabteilung V, Finanzministerium, Ausgabe Titel IV A § 28, 10 000 M. für das Seidelberger Schloß,

b. den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betreffend,

c. den Gesetzentwurf, die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betreffend,

beraten und die Budgetanforderung unter a. ebenfalls genehmigt, den Gesetzentwurf unter b. in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer und je-

nen unter c. (der Ersten Kammer vorgelegt) in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen habe.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben, Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den zurückgestellten Nachtrag zu Titel XI § 4 des ordentlichen Etats der Finanzverwaltung „Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben“ erhält anstelle des verhinderten Berichterstatters Abg. S ä n g e r das Wort

Berichterstatter **Abg. Gießler** (Zentr.): Unter Titel XI des Nachtragsstats des Finanzministeriums „Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben“, sind im § 4 „für Ruhe- und Unterstützungsgehälter aus besonderen Verhältnissen“ 61 754 M. angefordert. Diese Position ist zurückgestellt worden, bis das Gesetz über die Uebernahme von Suspensionsen auf die Staatskasse erledigt sei. Das ist nun bei uns in der Zweiten Kammer geschehen, und deswegen können wir nun in die Beratung des Kostens eintreten. Die Budgetkommission beantragt die Annahme desselben. Es differiert allerdings dieser Posten von 61 754 M. mit dem in der Gesetzesvorlage angegebenen Betrage von 58 310 M. Wie aber auf Seite 6 der Gesetzesvorlage erklärt ist, kommt der Unterschied daher, daß in der Zwischenzeit ein Hofbeamter verstorben ist und man von einer Verächtigung des Nachtrags wegen der kleinen Differenz abgesehen hat. Es wird ja natürlich bei der tatsächlichen Abrechnung nur das ausbezahlt werden, was nach dem angenommenen Gesetz den einzelnen Beamten zukommt, und wir werden deshalb, um die Hauptziffern des Finanzgesetzes nicht abändern zu müssen, auch hier eine Verächtigung nicht eintreten lassen. Wir beantragen deshalb, den Betrag von 61 754 M. unverändert annehmen zu wollen.

In der Beratung ergreift Niemand das Wort.

Der Antrag der Budgetkommission wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung, Beratung des in der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurfs, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betreffend, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Binz (natl.): Wir haben jüngst einer Gesetzesvorlage der Großh. Regierung unsere Zustimmung erteilt, welche die Erhöhung des bisher zulässigen Höchstfußes der allgemeinen Kirchensteuer von 1 Pf. Vermögenssteuer auf $1\frac{1}{4}$ Pf., und der Einkommensteuer von 25 auf 30 Pf. bestimmte. Infolge dieser Aenderung des bisherigen Steuerfußes waren wir veranlaßt, den Artikel 16 des Kirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 abzuändern. Dieser Artikel bestimmt, daß, im Falle die Kirchensteuer nicht ausschließlich auf die Einkommen umgelegt werde, der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge das Fünfundzwanzigfache des Steuerfußes für die Vermögenssteueranschläge betragen müsse. Da nun das Verhältnis von $1\frac{1}{4}$: 30 gleich dem Verhältnis von 1 : 24 ist, war dieser Artikel 16 des Kirchensteuergesetzes dahin abzuändern, daß an die Stelle des Wortes „Fünfundzwanzig“ „Vierundzwanzig“ trat.

In dieser Gestalt hat dann der von uns beschlossene Gesetzentwurf auch die Zustimmung der Großh. Regierung gefunden.

Nach der Beschlußfassung der Zweiten Kammer und der Ueberleitung des Gesetzentwurfs an die Hohe Erste Kammer ist der Budgetkommission der letzteren eine Zuschrift des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugegangen, in welcher folgendes ausgeführt ist:

„Nach der Beschlußfassung der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betreffend, der jetzt der verehrlichen Budgetkommission vorliegt, ist seitens des katholischen Oberkirchenrates der Wunsch geäußert worden, diesen Gesetzentwurf in seiner in der Zweiten Kammer beschlossenen Gestalt in folgender Hinsicht zu ändern und zu ergänzen:

§ 2 soll lauten:

In Artikel 16 des nämlichen Gesetzes werden die Worte „das Fünfundzwanzigfache“ ersetzt durch die Worte „mindestens das Vierundzwanzigfache“.

Durch einen neuen § 3 soll bestimmt werden:

In der katholischen Kirche darf für das Jahr 1909 die allgemeine Kirchensteuer auf 1 Pf. Vermögenssteuer und 20 Pf. Einkommensteuer festgesetzt werden.“

Zur Begründung dieser Vorschläge ist folgendes bemerkt:

Die Aenderung des § 2 will, indem sie an die Stelle der starren Verhältniszahl eine bewegliche setzt, den Kirchen eine größere Bewegungsfreiheit gewähren, außerdem aber rechnerischen Schwierigkeiten vorbeugen, die sich beim Vollzug des Gesetzes aus der Notwendigkeit, die Steuern aus Steuerfüßen mit mehreren Dezimalstellen zu berechnen, ergeben können.

Der neue § 3 ist der Erwägung entsprungen, daß zufolge der ungleichmäßigen Dauer der Voranschlagsperiode in den beiden großen Kirchen des Landes und des § 2 die evangelische Kirche durch das Staatsgesetz nicht genötigt ist, schon für das Jahr 1909 den bisherigen Steuerfuß von 20 Pf. Einkommensteuer zu erhöhen, und es bezweckt nun dieser neue § 3, der katholischen Kirche zu ermöglichen, auch ihrerseits für 1909 es bei dem bisherigen Steuerfuß von 20 Pf. für die Einkommenssteuer zu belassen.

Seitens des Evangelischen Oberkirchenrats ist zwar eine Einwendung gegen diesen Vorschlag nicht erhoben, wohl aber darauf aufmerksam gemacht worden, daß aus der Beweglichkeit der Verhältniszahl im Artikel 16 des Landeskirchensteuergesetzes sich Meinungsverschiedenheiten in der Kirchensteuervertretung ergeben könnten.

Die Großh. Regierung hat den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen gegenüber ihr Einverständnis erklärt, und auch die Hohe Erste Kammer hat denselben Rechnung getragen, so zwar, daß nun der Gesetzentwurf in der etwas veränderten Gestalt uns wiederum zur Beschlußfassung vorgelegt werden mußte. Es würde darnach der Artikel 15 des Landeskirchensteuergesetzes lauten:

„Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen und ein viertel Pfennig Vermögenssteuer und 30 Pfennig Einkommenssteuer nicht übersteigen.“

Im § 2 des Gesetzentwurfs wäre vor das Wort „Vierundzwanzigfache“ zu setzen „mindestens“, und in dem § 3 wäre zu bestimmen: „In der katholischen Kirche darf für das Jahr 1909 die allgemeine Kirchensteuer auf einen Pfennig Vermögenssteuer und zwanzig Pfennig Einkommenssteuer festgesetzt werden.“

Ihre Kommission hat gegen die von der Hohen Ersten Kammer beschlossenen Aenderungen des Gesetzentwurfs nichts einzuwenden, und namens der Kommission stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle der Vorlage in dieser Gestalt nun seine Zustimmung erteilen.

In der allgemeinen und Einzelberatung meldet sich Niemand zum Wort.

Der Gesetzentwurf wird gemäß den Beschlüssen der Ersten Kammer in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Meyer-Heidelberg (natl.): In verhältnismäßig vorgerückter Zeit unserer Tagung haben wir uns heute mit einem Gegenstand zu beschäftigen, der sehr herber und spröder Natur ist, und der in weiten Kreisen des Publikums nur mittelbares Interesse findet. Aber derselbe ist wichtig genug, daß wir ihm unsere volle Aufmerksamkeit zuwenden. Es handelt sich um das Gesetz, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Kostengesetze und Steuergesetze sind unangenehme Dinge. Niemand hat es gern, wenn er einen Kostenforderungszettel oder einen Steuerzettel erhält (Heiterkeit; Zurufe: Na, na!). Aber Kostengesetze sind eben notwendige Dinge und ohne dieselben kann ein geordneter Staat nicht bestehen. Wir haben seit dem Jahre 1900 ein einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch, wir haben ein gemeinsames Reichsstrafgesetzbuch, eine Reichsstrafprozeßordnung, Reichszivilprozeßordnung, ein Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und verschiedene andere Reichsgesetze. Aber auf dem Gebiete des Kostenwesens ist der Landesgesetzgebung immer noch ein ziemlich weites Spielraum vorbehalten, und hier ist auch noch nicht alles durch Gesetz, sondern teilweise noch durch Verordnung geregelt.

Für die Gerichts- und Notarkosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht ein besonderes Gesetz, das sogenannte Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899. In Grundbuchsachen ist das Kostenwesen geregelt durch die Kostenordnung vom 21. Januar 1901, welche im Laufe der Zeit noch verschiedene Nachträge erfahren hat. Auch auf dem Gebiete der Zwangsvoll-

streckung in Grundstücke ist das Kostenwesen durch Verordnung geregelt, nämlich durch die Verordnung vom 25. Juli 1879 und später ebenfalls durch die Kostenverordnung, die ich eben erwähnt habe.

Die gesetzliche Regelung der Grundbuchkosten hat nach dem Grundbuchausführungsgesetz längstens bis zum 1. Januar 1910 zu erfolgen, und darum ist die gegenwärtige Gesetzesvorlage notwendig geworden. Die Großh. Regierung hat dieses Gesetz als ein Nachtragsgesetz zum Rechtspolizeigesetz bezeichnet. Die Erste Kammer hat den Gesetzentwurf zu einem einheitlichen Kostengesetz für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der streitigen Gerichtsbarkeit erweitert, und in der von der Ersten Kammer vorgenommenen Erweiterung stellt der Gesetzentwurf sich als ein vollständig neues Gesetz dar und nicht als ein bloßes Nachtragsgesetz. Ich kann in dieser Beziehung auf den Kommissionsbericht verweisen.

Unter dem 24. Januar dieses Jahres wurde der Gesetzentwurf zunächst der Ersten Kammer vorgelegt, die ihn in verschiedenen Sitzungen und in zwei Lesungen durchberaten hat. Er gelangte dann an die Zweite Kammer, welche die Beratung in verhältnismäßig kurzer Zeit durchführen mußte. Auch Ihrem Berichterstatter blieb nur sehr wenig Zeit, den Bericht fertigzustellen. Er mußte in der Zeit von wenigen Tagen fertig sein, und der Bericht ist deshalb kürzer ausgefallen, als er sonst vielleicht ausgefallen wäre. Allein die Erste Kammer hat in dieser Beziehung gut vorgearbeitet. Es liegt ein gründlicher, ausführlicher, sachkundiger Bericht des Referenten der Ersten Kammer, des Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Dörner vor, der wohl als Autorität auf dem Gebiete des Kostenwesens bezeichnet werden kann. So hatte ich eine leichtere Arbeit, als ich sonst wohl gehabt hätte, und ich konnte in meinem Berichte überall da, wo Änderungen von uns nicht vorgenommen worden sind, auf jenen Bericht der Ersten Kammer verweisen.

Die Änderungen, die Ihre Kommission vorgenommen hat, sind teils sachlicher Art, teils nur formeller oder redaktioneller Art. Sie sind sämtlich im Kommissionsberichte mit einer kurzen Begründung versehen.

Ich habe schon vorhin darauf hingewiesen, daß auf dem Gebiete des Kostenwesens ein einheitliches Recht noch nicht besteht. Es wird vielleicht aber auch der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, da auch auf dem Gebiete des Kostenwesens ein weiterer Schritt zur Rechtsvereinheitlichung nach vorwärts gemacht wird. Das Gesetz, das wir zu beraten im Begriffe stehen, wird wohl Manchem unebenmäßig erscheinen; aber man muß eben die scheinbaren Härten hinnehmen um des Ganzen und um des Zweckes willen, welchen solche Gesetze verfolgen. So können wir uns wohl der Hoffnung hingeben, daß auch dieses Gesetz, wenn es zur Annahme gelangt, wohlthätig und segensreich wirke. Ich stelle namens Ihrer Kommission den Antrag,

das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von Ihrer Kommission beantragten Fassung seine Zustimmung erteilen. (Beifall.)

In der allgemeinen Beratung erhält das Wort

Geh. Oberregierungsrat Dr. Trejzger: Namens der Justizverwaltung liegt mir die Aufgabe ob, Ihrer verehrlichen Kommission zu danken für die geleistete ansehnliche Arbeit und für die freundliche Stellung, die sie zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eingenommen hat, weiterhin aber auch dem Herrn Berichterstatter für seinen klaren einleitenden Vortrag. Unsere Anerkennung für die von der Kommission geleistete Arbeit ist umso lebhafter, als die Vorlage, wie der Herr Berichterstatter schon berührte, erst in später Stunde an das Hohe Haus gelangt ist, und als der Gegenstand eine übermäßig große Anziehungskraft zweifellos nicht besitzt.

Der Entwurf ist in einer etwas anderen Gestalt an die Hohe Erste Kammer gelangt, als er Ihnen jetzt vorliegt. Die Erste Kammer hat eine größere Reihe von Änderungen beschlossen; die Änderungen waren aber überwiegend mehr auf das Neuere gerichtet, nur zum kleineren Teil berührten sie den materiellen Inhalt des Gesetzes, aber auch da nicht in sehr tiefgehender Weise. Wir haben einen Teil jener Änderungen gern als Verbesserungen anerkannt und waren in der Lage, die übrigen als annehmbar zu bezeichnen.

Ihre Kommission hat wiederum einige Änderungen an der Fassung, wie sie die Erste Kammer dem Entwurf gegeben hat, vorgeschlagen. Wir können auch diesen Änderungen zustimmen, und wir dürfen die Hoffnung hegen, daß, wenn Sie dem Antrage Ihrer Kommission beitreten, auch die Hohe Erste Kammer ihre Zustimmung nicht versagen wird. Ich darf deshalb schließen mit der Bitte an das Hohe Haus, es möge den Anträgen seiner Kommission beitreten.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. Meyer-Heidelberg (natl.): Ich werde bei den einzelnen Paragraphen, wenn es gewünscht wird, Erläuterungen geben. Meinem einleitenden Vortrag habe ich nichts beizufügen.

In der Einzelberatung ergreift Niemand das Wort.

Der Gesetzentwurf in Fassung der Kommission wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung kurz vor 1/26 Uhr nachmittags.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.